

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 500 - Mülheimer Straße / Eckstraße / Straßburger Straße - und die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt hat am 19.11.2007 beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 500 das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, anzuwenden.

Der Bebauungsplan Nr. 500 setzt im Plangebiet eine zulässige Grundfläche von ca. 11500 qm fest.

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen außerdem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung ist somit möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 500 - Mülheimer Straße / Eckstraße / Straßburger Straße - vom 24.09.2007 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 14.01.2008 bis 14.02.2008 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird u.a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan 500 - Mülheimer Straße / Eckstraße / Straßburger Straße - wird wie folgt umschrieben:

Gemarkung Oberhausen, Flur 21 und 24,

Südwestliche Seite der Essener Straße, östliche und südliche Grenzen des Flurstücks Nr. 37 (Mellinghofer Straße), Flur 24, östliche Seite der Mellinghofer Straße bis zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 342, Flur 24, der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 342, Flur 24, folgend bis zum Schnittpunkt mit einer Parallele, die 36,5 m südlich der südlichen Grenze der Flurstücke 495 und 496, Flur 24, verläuft, dieser Parallele ca. 115 m folgend, dann rechtwinklig 46,5 m abknickend bis zum Schnittpunkt mit einer 10 m parallel in nördlicher Richtung zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 496, Flur 24, verlaufenden Linie, dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Parallele, die westlich 16 m parallel zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 496, Flur 24, verläuft, danach in westlicher Richtung abknickend zu einer Parallele 17 m südlich der nördlichen Grenze des Flurstücks 496, Flur 24, verlaufenden Linie, nach ca. 208 m in nördlicher Richtung rechtwinklig auf die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 494, Flur 24, abknickend, der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 496, Flur 24, in westlicher Richtung bis zur Knappenstraße folgend, die Knappenstraße überquerend, westliche Seite der Knappenstraße, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 458, Flur 24, abknickend zum südlich-westlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 8, Flur 24, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 8, südliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 9, Flur 24.

Der Rat der Stadt hat am 19.11.2007 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfs beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 1 bis Seite 11

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 10.12.2007

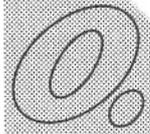
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 500 - Mülheimer Straße / Eckstraße / Straßburger Straße -

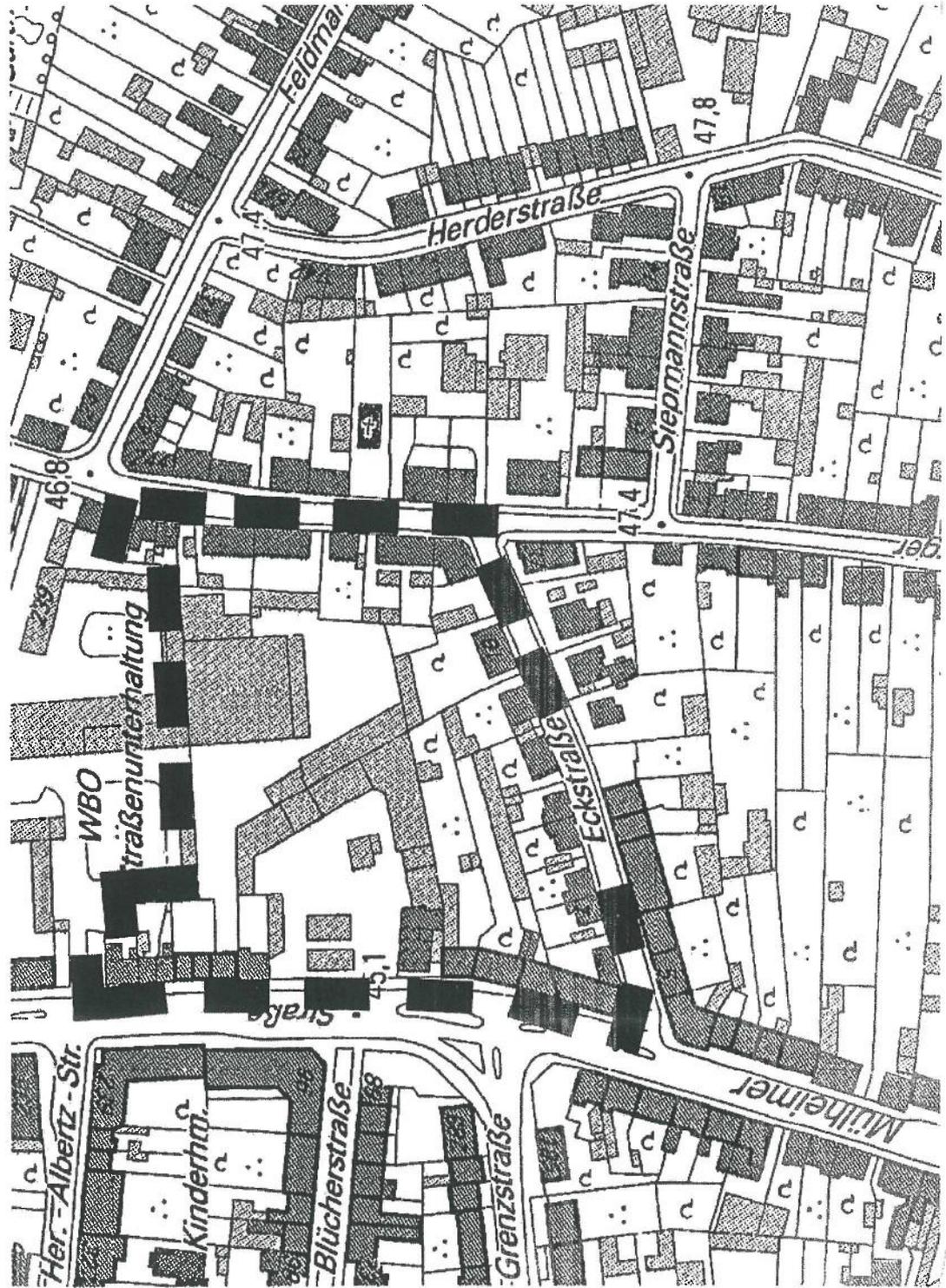
Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 ist im Blockbereich Straßburger Straße / Mülheimer Straße / Rolandstraße eine Umstrukturierung des Baublocks zu innerstädtischem Wohnen eingeleitet worden. Auf der ehemaligen Bauhoffläche ist Baurecht für die Errichtung von 40 Wohneinheiten entstanden.

Für die südlich angrenzende Fläche soll diese Blockinnenentwicklung weitergeführt werden.

Der hierfür aufgestellte Bebauungsplan Nr. 500 - Mülheimer Straße / Eckstraße / Straßburger Straße - wird für die Dauer von 1 Monat öffentlich ausgelegt.



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 500 Mülheimer Straße / Eckstraße / Straßburger Straße



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 519 - Dohlenstraße - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 19.12.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 519 - Dohlenstraße - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - gemäß § 13 BauGB) vom 14.11.2007 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 11.01.2008 bis 11.02.2008 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 519 - Dohlenstraße (Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 - Königshardt - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Der Bebauungsplan Nr. 56 soll unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzungen so geändert werden, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird. Dabei werden in dem Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 519) insbesondere auch maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der zulässige Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 9, und wird wie folgt umgrenzt:

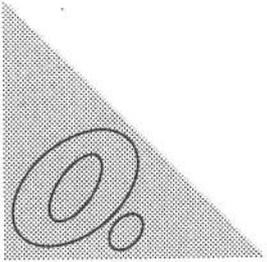
Östliche Grenze der Flurstücke Nr. 174, 175, 182, 183, 177, 447, 446 und 445, südliche Grenzen des Flurstücks Nr. 445, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 101 und 447, abknickend vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 442 zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 177, westliche Grenze der Flurstücke Nr. 177, 183, 182 und 175, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 175, westliche und nördliche Grenzen des Flurstücks Nr. 174.

Der Rat der Stadt hat am 17.12.2007 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfs beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bebauungsplan Nr. 519 - Dohlenstraße -



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 583, 1. Änderung, - Osterfelder Straße / Zum Aquarium -

I. Der Bebauungsplan Nr. 583, 1. Änderung, - Osterfelder Straße / Zum Aquarium - wurde vom Rat der Stadt am 17.12.2007 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Oberhausener Stadtteil Alt-Oberhausen in der Gemarkung Oberhausen, Flur 16, und umfasst die Flurstücke Nr. 106, 231, 281, 283, 284, 301 - 304, 306, 307 und 310 - 316.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 583, 1. Änderung - Osterfelder Straße / Zum Aquarium - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

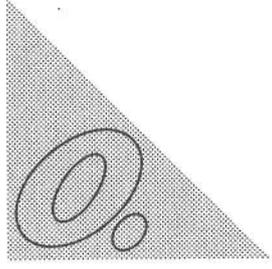
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 583, 1. Änderung, - Osterfelder Straße / Zum Aquarium - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

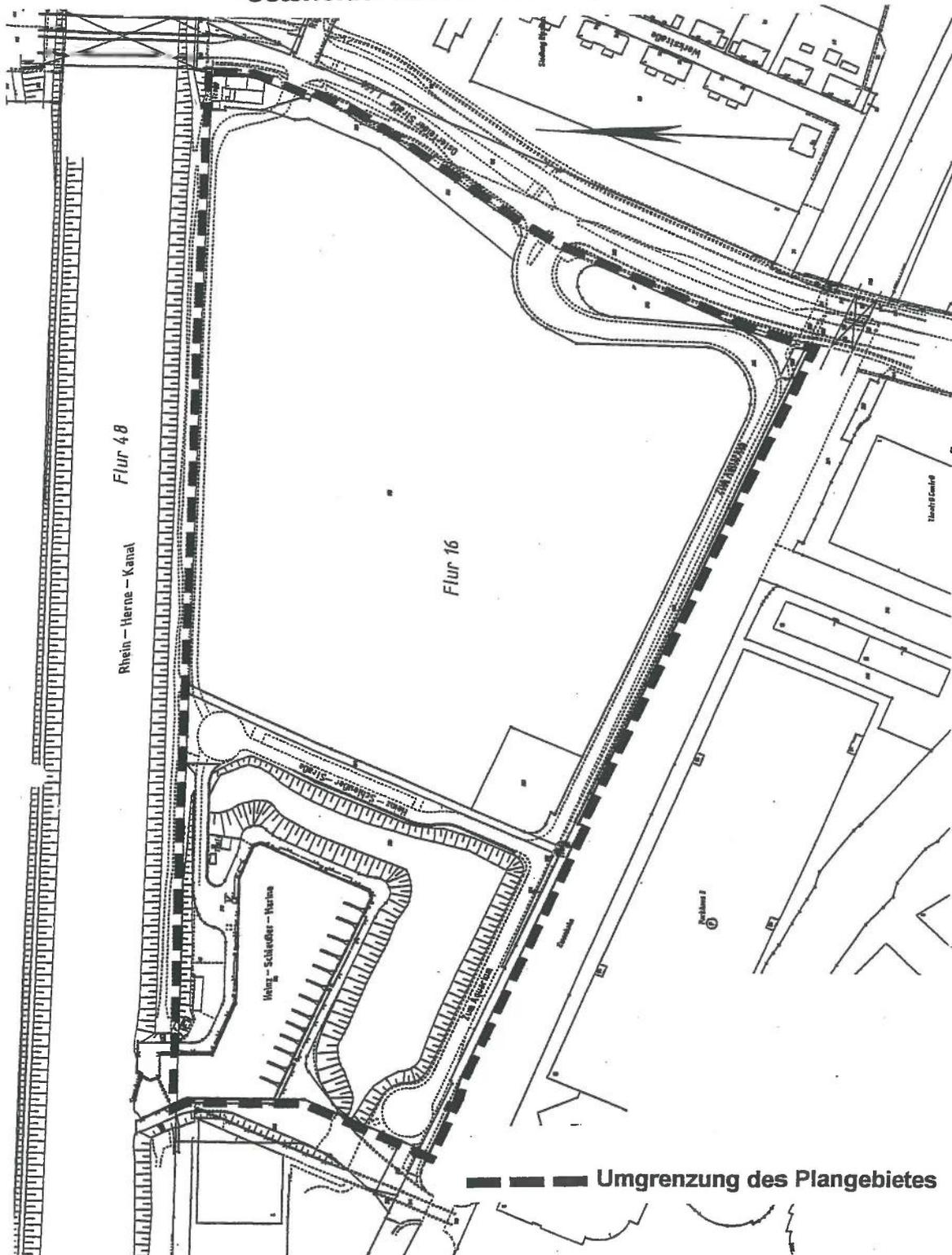
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 18.12.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 583, 1. Änderung
-Osterfelder Straße / Zum Aquarium-



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 608 - Nohlstraße / Marktstraße / Gewerkschaftsstraße - im beschleunigten Verfahren

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 21.12.2007

Der Oberbürgermeister und ein Mitglied des Rates haben am 20.12.2007 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs.1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO NRW) beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 11.12.2007 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 608 - Nohlstraße / Marktstraße / Gewerkschaftsstraße - im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Nohlstraße, südliche Seite der Helmholtzstraße, westliche Seite der Gewerkschaftsstraße und nördliche Seite der Marktstraße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 608 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung von Kern-, Misch-, und allgemeinen Wohngebieten (abgestuft),
- Maßgabe für das Wohnen in Kerngebieten,
- Sicherung der Handelsfunktionen,
- Steuerung und Prüfung der Verträglichkeit und Integration von bordellartigen Betrieben, Vergnügungsstätten, Einzelhandel erotischer Artikel und ähnlicher Nutzungen,
- Prüfung der planungsrechtlichen Festsetzungen zur Steuerung der Wohnungsprostitution als Nebenerwerbsbetrieb.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 609 - Hermann-Albertz-Straße /
Lothringer Straße / Wörthstraße - im
beschleunigten Verfahren**

Der Oberbürgermeister und ein Mitglied des Rates haben am 19.12.2007 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs.1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO NRW) beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 11.12.2007 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 609 - Nohlstraße / Marktstraße / Gewerkschaftsstraße - im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

→ *basise 4/1/2007*

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 32, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Hermann-Albertz-Straße; westliche Seite der Wörthstraße; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 948 und 947, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 730, 729 und 728, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 728 und östliche Seite der Lothringer Straße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 609 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Mischgebietes ,
- Steuerung und Prüfung der Verträglichkeit und Integration von Vergnügungsstätten und ähnlicher Nutzungen.

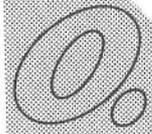
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

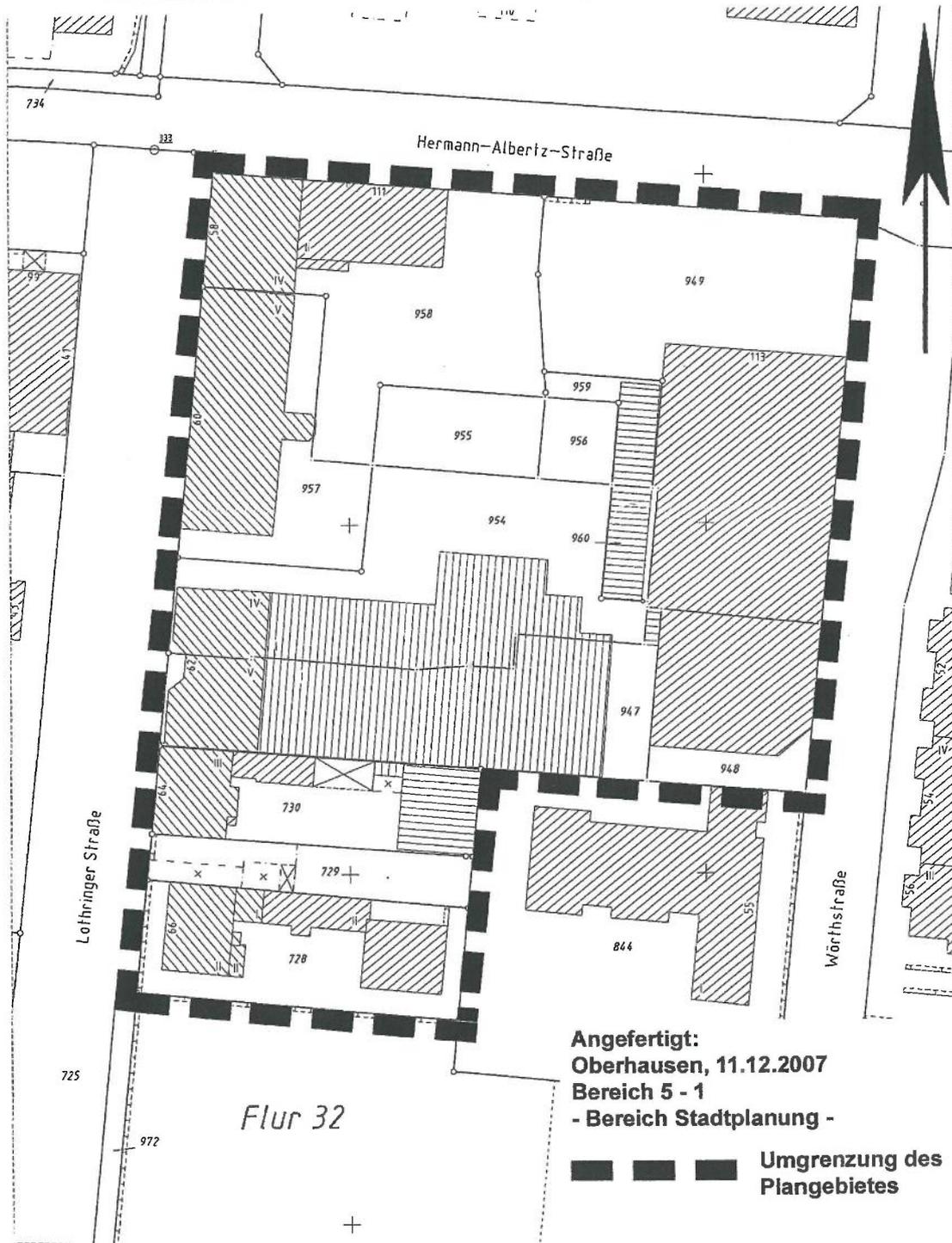
Oberhausen, 21.12.2007

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bereich des Bebauungsplans Nr. 609

- Hermann-Albertz-Straße / Lothringerstraße / Wörthstraße -



Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Jahresbezugspreis 16,-- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 7,-- Euro, für sechs Monate 14,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 10. Januar 2008
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



**Malschule
für Kinder
und Jugendliche**

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (Nebengebäude auf dem Grundstück der Adolf-Feld-Schule), Nohlstraße 3, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2007 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

